

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2014/060
freigegeben

Amt: 10 Hauptamt
Verfasser: Herrn Matthias Klink

Datum: 06.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	22.10.2014	nicht öffentlich
Stadtrat	06.11.2014	öffentlich

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

Sach- und Rechtslage:

Die Regelungen über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden sind in der Wahl-Entschädigungssatzung der Stadt Freital enthalten.

Die festgesetzten Entschädigungen erfordern eine Anpassung. Um die Durchführung von Wahlen zu gewährleisten, ist die Stadt Freital auf die Unterstützung der Bürger bei der Besetzung der Wahlvorstände angewiesen. In jedem der 39 Wahlbezirke und den 4 Briefwahlvorständen der Stadt Freital besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzern, aus denen der Schriftführer bestimmt wird. Der Einsatz in einem Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Bei der Gewinnung der Wahlhelfer spielt die Höhe der Entschädigung zunehmend eine Rolle. Mit der verstärkten Gewinnung Freiwilliger für die Tätigkeit als Wahlhelfer können zukünftig Erzieher städtischer Kindertagesstätten, die jeweils am Tag nach der Wahl die Betreuung in den Kindertagesstätten sicherzustellen haben, entlastet werden. Dies gilt insbesondere bei der zeitlichen Inanspruchnahme im Zusammenhang mit verbundenen Wahlen.

Gemäß der bisher geltenden Wahl-Entschädigungssatzung wurde den Mitgliedern der Wahlvorstände und den Hilfskräften eine Entschädigung in Höhe von 20,00 € bzw. 25,00 € gezahlt. Demgegenüber sieht beispielsweise die Bundeswahlordnung eine Entschädigung von 21,00 € vor. Eine Anpassung der Entschädigungshöhe ist in den Folgejahren im Zuge der stetigen Preisentwicklung zu erwarten.

Begründung der Änderungen:

zu Artikel 1:

zu 1:

Im Sinne einer gendergerechten Sprache werden die Funktionsbezeichnungen der Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte auch in der weiblichen Form verwendet.

zu 2 a:

Die Entschädigungsbeträge im § 2 Abs. 1 Satz 1 werden wie folgt erhöht:

Ehrenamtliche Tätigkeit	Höhe der Entschädigung	
	bisher	neu
Funktion:		
Wahlvorsteher/in	25,00 €	40,00 €
andere Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte	20,00 €	30,00 €
Schriftführer/in	20,00 €	35,00 €

Die in der Satzung geregelte Differenzierung bei der Entschädigungshöhe soll den unterschiedlichen, insbesondere zeitlichen Aufwand, der mit der Wahrnehmung der einzelnen Funktionen verbunden ist, widerspiegeln. Bei dieser Differenzierung ist berücksichtigt, dass die Schriftführer/innen einen höheren zeitlichen Aufwand im Vergleich zu den stellvertretenden Wahlvorstehern und -innen und den anderen Mitgliedern der Wahlvorstände bzw. den Hilfskräften haben.

Die Entschädigungsbeträge wurden in Anlehnung an die festgesetzten Beträge in den Städten Pirna und Riesa bemessen.

Wegen des höheren zeitlichen Aufwands bei der Feststellung der Wahlergebnisse bei verbundenen Wahlen – zum Beispiel bei den Kommunal- und Europawahlen – ist in diesen Fällen der in Satz 2 benannte Zuschlag in Höhe von 10,00 € vorgesehen.

zu 2 b:

Die bisherige Höhe des Entschädigungsbetrags für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindewahlausschusses (GWA) liegt bei 12,50 €. Sie wird nunmehr auf 20,00 € angehoben. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden beträgt die Höhe der Entschädigung künftig 40,00 €.

Sitzungen des Gemeindewahlausschusses finden in der Regel wie folgt statt: 1. Konstituierende Sitzung, 2. Sitzung zur Zulassung der Wahlvorschläge, 3. Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses. Es ist grundsätzlich möglich, dass im Falle der Verlängerung der Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen sowie im Zusammenhang mit der Ergebnisfeststellung 2 weitere Sitzungen des Gemeindewahlausschusses stattfinden könnten. Es ist damit von einer Entschädigung von insgesamt ca. 80 bis max. 120 € pro Mitglied des GWA auszugehen.

Der Entschädigungsbetrag bemisst sich an der Höhe der Entschädigung des Wahlvorstehers. Aus diesem Grund ist er in § 2 Abs. 2 entsprechend anzupassen. Eine Erhöhung des Entschädigungsbetrags um 10,00 € bei verbundenen Wahlen ist nicht angezeigt, da der Gemeindewahlausschuss nur die Stadtrats-, die Ortschaftsrats- und die Oberbürgermeisterwahlen leitet. Er ist nicht für die Leitung weiterer Wahlen, wie beispielsweise der Europawahl, zuständig. Der mit der Feststellung mehrerer Wahlergebnisse (1 Stadtratswahl und 4 Ortschaftsratswahlen) verbundene Aufwand ist bereits in dem erhöhten Entschädigungsbetrag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 5 Stunden berücksichtigt.

zu 2 c:

Der Absatz ist zu streichen, da der Regelungsinhalt bereits durch § 2 Absatz 1 Satz 2, der durch die vorliegende Änderungssatzung neu eingefügt wurde, erfasst wird.

zu 3:

Ein ggf. entstehender Verdienstausschlag wird neben Entschädigung nach § 2 gezahlt. Die Vorschrift wird zudem dahingehend konkretisiert, dass Selbstständige eine Verdienstausschlagpauschale und Unselbstständige die Höhe ihres Durchschnittslohns bis maximal 7,50 € je Stunde erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen bei Wahlen sind durch die Große Kreisstadt Freital grundsätzlich selbst zu tragen. Bei Europa-, Bundestags-, und Landtagswahlen bzw. Abstimmungen werden Kosten nach Maßgabe der Wahlordnungen bis zum festgesetzten Höchstbetrag bzw. pauschal nach Maßgabe der Anzahl der Wahlberechtigten erstattet. Bei mit Kommunalwahlen verbundenen Landes-, Bundes- bzw. Europawahlen werden Kosten anteilig getragen. Kosten, die über den Höchstbetrag der erstattungsfähigen Kosten anfallen, sind durch die Große Kreisstadt Freital selbst zu zahlen.

Bei Vollbesetzung aller Wahlvorstände der Urnenwahlbezirke (jeweils max. 9 Personen pro Wahlvorstand, mindestens 4) und bei gleichbleibender Besetzung der Briefwahlvorstände (jeweils 6 Personen im Wahlvorstand) sowie der einzusetzenden Hilfskräfte (Bauhof, Wahlprüfung, Organisation) ergeben sich bei verbundenen Wahlen Kosten von insgesamt ca. 14.795 €, bei Einzelwahlen ca. 11.915 €. Von diesen Höchstbeträgen sind die erstattungsfähigen Kosten abzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden gemäß dem in der Anlage beige-fügten Entwurf.

Mättig
Oberbürgermeister

Anlagen:

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden